

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7/7a AL 106/07 B

L 7 AL 152/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 7 AL 43/04 (SG Lüneburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Februar 2008 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **D r. K o l o c z e k** und die Richterin **B e h r e n d** beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 24. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die rückwirkende teilweise Aufhebung der Bewilligung und Erstattung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) in Höhe von 3.911,60 Euro für die Zeit vom 1. November 2002 bis 7. August 2003 wegen einer von dem Ehemann der Klägerin bereits seit dem 1. November 2002 bezogenen Altersrente in Höhe von 1.561,65 Euro (Bescheid vom 18. November 2003; Widerspruchsbescheid vom 5. Januar 2004). Die hiergegen mit der Begründung erhobene Klage, bei Beantragung der Alhi im Juli 2002 seien alle erforderlichen Angaben gemacht worden, da die Klägerin das Schreiben über die Kündigung ihres Ehemannes vorgelegt und angegeben habe, dass dieser eine Rente beantragt habe, ist in beiden Instanzen ohne Erfolg geblieben (Urteil des Sozialgerichts Lüneburg vom 7. März 2005; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Niedersachsen-Bremen vom 24. Mai 2007).
- 2 Mit der gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG eingelegten Beschwerde rügt die Klägerin, das Hessische LSG habe in einem vergleichbaren Fall entschieden, dass Arbeitsagenturen und Kommunen von "Hartz-IV-Empfängern" nicht generell zu viel gezahltes Geld zurückfordern könnten, sodass eine Rückzahlung nur bei Täuschung, Bestechung oder Drohung in Frage komme (Hessisches LSG, Urteil vom 12. März 2007 - L 9 AS 33/06). Hinsichtlich der Frage, ob allein eine Überzahlung einen Rückzahlungsanspruch der Arbeitsverwaltung auslöse oder auch auf die "Bösgläubigkeit" des Leistungsbeziehers abzustellen sei, bestehe Rechtsunsicherheit, die durch eine Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) zu beseitigen sei.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) geltend gemacht hat. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Selbst wenn der Vortrag der Klägerin so zu verstehen sein sollte, dass sie sich auf den Zulassungsgrund der Divergenz beruft, wäre den gesetzlichen Anforderungen an die Darlegungspflicht nicht genügt. Nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist die Revision nämlich nur zuzulassen, wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Mit ihrer Bezugnahme auf die bezeichnete Entscheidung des Hessischen LSG hat die Klägerin schon keine höchstrichterliche Entscheidung im Sinne dieser Vorschrift bezeichnet,



von der die angefochtene Entscheidung abweichen soll. Die angebliche Unrichtigkeit des Urteils ist andererseits kein Zulassungsgrund.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

